

Ulrich Renz

# Stückwerk

## Die NS-Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland

Gegen Ende der geschichtlichen Ära, die man die Bewältigung der Vergangenheit nennt, legte sich die deutsche Justiz noch einmal mächtig ins Zeug. Sie machte mehreren Männern im hohen Greisenalter den Prozess, den sie viele Jahre früher auch schon hätte haben können. In den Jahrzehnten davor vermisste man diesen Eifer. Statt dessen betrieb man die Verhinderung von NS-Verfahren. Weniger hörte man dagegen von Verfahren wegen Strafvereitelung oder davon, dass Richter wegen Befangenheit erfolgreich abgelehnt wurden. Die Ahndung der während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verübten Verbrechen gehört wohl nicht zu den Ruhmesblättern der Justiz und nicht zur Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland.

Nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes folgte der Aufbruchstimmung auf dem Weg zum demokratischen Rechtsstaat und einem ordentlichen Aufräumen mit der Vergangenheit bald schon der Kalte Krieg. Stillschweigend kam es zu einem Bündnis, von dem überzeugte Nationalsozialisten bereits vor dem Ende des »Dritten Reiches« geträumt hatten, als sie ein gemeinsames Vorgehen von Ihregleichen und westlichen Alliierten gegen den Feind im Osten am Horizont erblickten. Angehörige der Eliten von Hitlers Staat und Amerikaner verbündeten sich tatsächlich angesichts der drohenden kommunistischen Gefahr: Die einen behinderten mit wachsendem Erfolg die Verfolgung der alten Kameraden, die anderen ließen massenhaft verurteilte NS-Verbrecher frei. Im Zeichen der Aufrüstung wurden die Funktionäre von gestern wieder gebraucht. Es setzte ein Prozess ein, der dazu führte, dass man von einer Kontinuität des Justizapparates des »Dritten Reiches« in der Bundesrepublik sprechen konnte. In anderen Bereichen des öffentlichen Lebens sah es ähnlich aus.

Der Historiker Norbert Frei hat die Entwicklung in seinem Buch »Vergangenheitspolitik« ausführlich beschrieben. Andere Experten, wie der Hannoveraner Politikwissenschaftler und Jurist Joachim Perels, der sich seit Jahrzehnten mit dem Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in der Bundesrepublik befasst, haben diese Vorgänge ebenfalls kritisch bewertet und erläutert. Verkürzt gesagt ging es darum, dass alte Nazis in Schlüsselstellungen sehr erfolgreich eine Politik betrieben, die die Aufarbeitung der Vergangenheit durch die Justiz möglichst behindern sollte. Da fügte es sich beispielsweise trefflich, dass in der Strafrechtsabteilung des Bundesjustizministeriums »fast ausnahmslos ehemalige Angehörige des Reichsjustizministeriums, Kriegs- oder Sonderrichter« saßen, wie Norbert Frei schreibt. Im Hintergrund wirkte sogar Werner Best, einst Stellvertreter des Massenmörders Reinhard Heydrich an der Spitze des Reichssicherheitshauptamtes. Der Jurist Best, der von deutschen Gerichten nie für irgendwelche Verbrechen belangt wurde, starb 1989. Graue Eminenzen wie er und Politiker wie der Bundestagsabgeordnete Ernst Achenbach von der FDP, der im besetzten Frankreich die Politische Abteilung der deutschen Botschaft leitete, bestimmten das Geschehen. Über allem thronte Bundeskanzler Konrad Adenauer mit seinem Staatsse-

ekretär Hans Globke. Der hatte einst den Kommentar zu den »Nürnberger Gesetzen« mitverfasst, durch die jüdische Bürger noch weiter entrechtet wurden. Wie Altkanzler Helmut Schmidt 2007 in einem Interview der »Zeit« sagte: »Unter Adenauer strotzte das ganze Bundeskanzleramt vor Nazis.«

Die Ausbeute konnte sich sehen lassen. 1949 schon beschloss der Bundestag ein Strafrechtsgesetz, ein zweites folgte 1954. Dazwischen strömten die alten Kameraden in ihre alten Ämter, das sogenannte 131er-Gesetz von 1951 machte es möglich. Der Überleitungsvertrag von 1955 und andere Regelungen sorgten für zusätzliche Amnestien oder wenigstens geringe Strafen. Auch vor Trickereien schreckte man dabei nicht zurück und versteckte solche Bestimmungen beispielsweise in einem Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. 1960 verjährten alle Verbrechen des Totschlags und Beihilfe zum Mord, soweit die Taten vor Dezember 1939 verübt wurden. Anfang 1965 setzte dann im Bundestag eine ernsthafte Debatte über das einzige Verbrechen aus den Zeiten der NS-Herrschaft ein, das noch vor Gericht gebracht werden konnte: Mord. Das lange und quälende Streiten darüber fand erst 1979 ein Ende, als die Verjährung von Mord ganz aufgehoben wurde.

Da waren die Gerichte in der Bundesrepublik schon längst dazu übergegangen, die meisten Angeklagten in NS-Prozessen, so sie denn überhaupt schuldig gesprochen wurden, nur wegen Beihilfe zu verurteilen. Gesetzliche Auslegungen und die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, einer Hochburg von Richtern aus der NS-Zeit, machten es möglich. Die Folge waren so grotesk niedrige Freiheitsstrafen, dass das Nachrichtenmagazin »Der Spiegel« einen Bericht über das Problem mit der Überschrift versehen konnte: »Ein Toter gleich zehn Minuten Gefängnis.« Schon 1963 nannte der baden-württembergische Justizminister Wolfgang Haußmann im Landtag Zahlen, die für sich sprachen: Von 120 wegen NS-Verbrechen Verurteilten erhielten 20 eine lebenslange Haftstrafe, neun wurden zu 10 bis 15 Jahren verurteilt, in 25 Fällen lautete das Urteil fünf bis zehn Jahre, 50 Angeklagte kamen mit drei bis fünf Jahren und neun mit drei Jahren davon. Ähnlich ging es weiter: Unter den bisher verkündeten rund 6.500 Urteilen wegen NS-Verbrechen finden sich nur 199 lebenslange Freiheitsstrafen, die übrigen reichen von drei bis zu 15 Jahren Haft.

Der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, nach dem Krieg aus der Emigration in Skandinavien heimgekehrt, schrieb 1965 im Essay »Im Namen des Volkes« über das Thema: »Hinter der bei den Gerichten bis hinauf zum Bundesgerichtshof beliebten Annahme bloßer Beihilfe steht die nachträgliche Wunschvorstellung, im totalitären Staat der Nazizeit habe es nur wenige Verantwortliche gegeben, es seien nur Hitler und ein paar seiner Allernächsten gewesen, während alle übrigen lediglich vergewaltigte, terrorisierte Mitläufer oder depersonalisierte und dehumanisierte Existenzen waren, die veranlasst wurden, Dinge zu tun, die ihnen völlig wesensfremd gewesen sind.« Bauer urteilte auch: »Die Strafen, die ausgesprochen wurden, lagen häufig an der Mindestgrenze des gesetzlich Zulässigen, was mitunter einer Verhöhnung der Opfer recht nahekam.« Joachim Perels sieht in der Beihilfe-Praxis gar eine »Aushöhlung des Rechtsstaates«. Denn die Regel laute praktisch: »Alle Menschen sind vor dem Gesetz nicht gleich, Täter des Mordes werden zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, Massenmörder der NS-Diktatur sind zu bevorzugen.« Perels zitierte 2006 in der »Zeit« und danach auch im »Newsletter« des Fritz-Bauer-Instituts den Strafrechtler Jürgen Baumann, der meinte, mit der Beihilfekonstruktion werde ein Bild vom »Dritten Reich« entworfen, wonach das deutsche Volk »aus Hitler und 60 Millionen Gehilfen« bestanden habe.

Dies alles hat sich dem Beobachter und Angehörigen des Jahrgangs 1934, der sich an dieser Stelle mit der Geschichte der NS-Prozesse beschäftigt, erst ganz allmählich erschlossen. Er blickte seinerzeit vor allem auf die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen, mit

deren Gründung Ende 1958 ein neues und vielversprechendes Kapitel aufgeschlagen wurde. Und in der Tat: Die Behörde in Ludwigsburg stand von Anfang an mit im Mittelpunkt der Bemühungen einer Minderheit von beamteten Juristen, Rechtsgelehrten und Politikern, die sich auf streng rechtsstaatliche Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen richteten. Für die Bewunderer der Arbeit der Zentralstelle sprach Ralph Giordano, als er 1999 am Ende eines kritischen Berichts über Versäumnisse und Mängel bei den NS-Prozessen in der »Zeit« schrieb: »Nichts liegt mir ferner, als für all das die Ludwigsburger Zentralstelle verantwortlich zu machen. Mir kommt, im Gegenteil, nicht ein Laut der Kritik an ihrer bewunderungswürdigen Leistung über die Lippen.« Der amtierende Leiter der Behörde, Oberstaatsanwalt Kurt Schrimm, hält diese Leistung für eine Erfolgsgeschichte. Die Zentralstelle genieße nicht zuletzt im Ausland hohes Ansehen, sagt er und nennt dabei besonders Stimmen aus den USA. Auf dem Höhepunkt der Tätigkeit der Zentralstelle in den Jahren 1967 bis 1971 wirkten 121 Mitarbeiter in Ludwigsburg, darunter 49 Staatsanwälte und Richter; jetzt sind es noch vier Juristen und zwei Polizisten. Sie alle sind in einem ehemaligen Frauengefängnis mit Eifer und ständig wachsendem, eindrucksvollem Sachverstand, der sich in einer gewaltigen Materialsammlung niederschlug, ihrer Arbeit nachgegangen. Sie haben seit 1958 gegen weit über 100.000 Beschuldigte ermittelt. Dahinter verschwindet allerdings fast die Zahl der rund 6.500 Urteile. Die Zentralstelle erklärt das Missverhältnis vor allem damit, dass zunächst gegen möglichst viele Verdächtige ermittelt worden sei, um die drohende Verjährung zu unterbrechen. Erst dann habe man damit beginnen können, die Spreu vom Weizen zu trennen.

Die Zentralstelle hat allerdings einen Geburtsfehler: Sie ist keine Anklagebehörde, sondern darf nur Vorermittlungen führen und muss ihre Erkenntnisse dann an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben. In Hannover macht Joachim Perels geltend, ohne die Einigung auf diesen Kompromiss wäre die Zentralstelle gar nicht zustande gekommen. Gegen die Schaffung einer Anklagebehörde habe es, wie man sieht mit Erfolg, heftigen Widerstand aus einigen Bundesländern gegeben. Dass die dann gefundene Konstruktion unzulänglich war und ist, sieht auch Kurt Schrimm. Er sagt: »Was wir hier machen, können wir den Staatsanwaltschaften nur vorlegen.«

Ein Gewährsmann mit tiefem Einblick in das Getriebe schildert, was auf dem weiteren Weg eines solchen Verfahrens geschehen kann: Da erhält eine Staatsanwaltschaft in der Provinz eines Tages plötzlich 20 Aktenordner aus Ludwigsburg, das Ergebnis sorgfältiger Vorermittlungen. Das Amt des Empfängers besteht aus fünf Leuten, die noch nie mit NS-Verfahren zu tun hatten. Und so kommt es vor, dass das Verfahren irgendwie im Sande verläuft. Ein gründlicher Blick in die Beschlüsse, mit denen NS-Verfahren eingestellt wurden – und die nicht veröffentlicht werden –, würde sich sicher sehr lohnen. Es ist gut möglich, dass sich da Abgründe auftun.

Alfred Streim, einer der Vorgänger von Kurt Schrimm, hat schon 1994 in aller Öffentlichkeit eine ganze Liste von Schwierigkeiten und Problemen ausgebreitet, mit denen die Dienststelle zu kämpfen hat. In einem Beitrag für das Buch »Formen des Widerstandes im Südwesten 1933–1945« beklagte er, mancher Behördenleiter bei Staatsanwaltschaften verbitte sich Ratschläge aus Ludwigsburg, beispielsweise Anregungen »etwa für eine sachgerechte Führung des Verfahrens«. Und er schilderte einen sehr konkreten Fall: »So ist zum Beispiel ein umfangreiches, bedeutendes Verfahren von einer Staatsanwaltschaft in mehrere Verfahren getrennt und jeder Vorgang an eine andere Behörde abgegeben worden, obwohl vorauszusehen war, dass wegen der zusammenhängenden Befehlsstruktur eine Trennung nicht zweckdienlich war. Die Bedenken der Zentralen Stelle gegen diese Handhabung wies

der zuständige Generalstaatsanwalt mit dem Bemerken, die Dienststelle habe kein Aufsichtsrecht über seine Staatsanwaltschaft, scharf zurück. Es kam, was wir befürchtet hatten: Alle Verfahren mussten mangels Beweises eingestellt werden.«

Streim berichtete ferner, er habe den Leiter einer Anklagebehörde vergeblich darauf hingewiesen, »dass für die Ermittlungen eines vom Ausland stark beachteten Verfahrens nicht nur ein, sondern mehrere Staatsanwälte erforderlich sind«. Ohnehin beobachtete Streim zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung einen markanten Abbau des Personals für NS-Verfahren im Lande und resümierte: »Das Abziehen von Staatsanwälten kann daher nur als Beitrag zu einer ›kalten Amnestie‹ gewertet werden«. Da fällt dem Beobachter irgendwann ein alarmierendes Stichwort ein: Strafvereitelung.

Professor Perels spricht schon im Zusammenhang mit den weiter oben geschilderten Ereignissen in der Ministerialbürokratie, im Parlament und in den Gerichten von »Strafvereitelung durch Gesetzgebung, durch Rechtsprechung«. Über das Scheitern der 1950 eingeleiteten Bemühungen, dem ehemaligen Reichssicherheitshauptamt und seinem Personal den Prozess zu machen, sagt er: »Das muss man als Strafvereitelung betrachten.«

Dieses Urteil drängt sich in vielen Fällen auf, in denen Verbrechen aus der NS-Zeit ungesühnt blieben. In einem Film von Ilona Ziok über den einstigen hessischen Generalstaatsanwalt mit dem Titel »Fritz Bauer – Tod auf Raten« berichtet der ehemalige Untersuchungsrichter Heinz Düx, Bauer habe seinerzeit beim Landgericht Limburg eine gerichtliche Voruntersuchung wegen der Ermordung von Behinderten in der Anstalt Hadamar beantragt. »Der (zuständige) Untersuchungsrichter hat den Antrag anderthalb Jahre liegen gelassen, hat ihn nicht bearbeitet«, obwohl er dazu nicht berechtigt gewesen sei. »Der Bauer ist darüber gestorben«, und sein Nachfolger habe dafür gesorgt, dass das Verfahren mit einer neun Zeilen umfassenden Verfügung eingestellt worden sei. Grund: Ein Tatverdacht lasse sich nicht beweisen. Generell meint Düx: »Es wurden natürlich alle Möglichkeiten ausgeschöpft, wenn sich formal irgend etwas bot, um die NS-Täter zu schonen und zu schützen.«

Und selbst ein Mitglied des Bundesgerichtshofs, obschon dieser nach Ansicht des Autors Franz Josef Merkl »ein Hort besonderer Kontinuität bei Personal und Rechtsprechung von der NS-Justiz zu der der jungen Bundesrepublik« war, warnte eindringlich vor Strafvereitelung. Merkl berichtet in seinem Buch »General Simon – Lebensgeschichte eines SS-Führers«, der Bundesrichter Günther Willms habe 1957 »in einem bemerkenswerten Aufsatz die Justizminister und Generalstaatsanwälte ermahnt, auf die Aufklärung von NS-Verbrechen hinzuwirken, da sie sonst nicht nur gegen das Legalitätsprinzip des Strafrechts verstießen, sondern sich selbst wegen Strafvereitelung im Amt strafbar machten«.

Die »Süddeutsche Zeitung« erinnerte anlässlich des Urteils gegen den aus den Niederlanden stammenden ehemaligen SS-Mann Heinrich Boere in Aachen daran, dass dieser Beschuldigte zuvor jahrzehntelang unbehelligt in Deutschland hatte leben können, auch deshalb, weil ein Oberstaatsanwalt in Dortmund die ihm vorgeworfenen Morde »als Kriegsrepressalie für ›zulässig und rechtmäßig‹ erklärte«. Der Kommentator fügte hinzu: »Nach dem jetzt ergangenen, außerordentlich klaren und wohlbegründeten Urteil des Landgerichts Aachen ist es durchaus angemessen, diese Art des Umgangs mit Kriegsverbrechen als Strafvereitelung im Amt zu bezeichnen.«

Es bestand kein Zweifel daran, dass ein »Netzwerk von Verfolgungsverhinderern« am Werk war, wie es Perels formuliert. Oberstaatsanwalt Schrimm würde wohl nicht zustimmen, aber er zählt doch eine Reihe von Umständen auf, die die Arbeit in Ludwigsburg zumindest erschwert haben. Abgesehen von der Tatsache, dass sein Amt nicht Anklage erhe-

ben kann, misst er der Verjährung von Totschlag große Bedeutung bei. Er weist auch darauf hin, dass nur in einigen Bundesländern Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für NS-Verbrechen geschaffen wurden, wie etwa in Stuttgart, Dortmund oder München. Und er räumt ein, dass es auch in der Justiz »eine Schlusstrich-Mentalität«, eine »Verfolgungs-Unlust« gegeben habe.

Ein weiteres Tätigkeitsfeld der Verfolgungsverhinderer und Strafvereiteler beschrieb der Leitende Oberstaatsanwalt Streim in dem schon erwähnten Buchbeitrag: »Gewarnt durch die anlaufende Erfassung der Täter begann man in Kreisen ehemaliger Polizeibeamter eine Organisation zu errichten, die die Beschuldigten und Zeugen vor bevorstehenden Vernehmungen warnte oder sogar darauf vorbereitete. Durch scharfes Auftreten gegenüber Beamten der zwischenzeitlich gegründeten Sonderkommissionen der Landeskriminalämter in NS-Sachen, die mit unbelasteten Beamten besetzt worden waren, versuchten sie obendrein von sich abzulenken.« Weiter berichtete Streim: »Neben dem Versuch der Polizei oder Kripo, die Ermittlungen der Zentralen Stelle zu stören oder gar unmöglich zu machen, scheinen diese vereinzelt ihre Kameraden aus der Zeit des Großdeutschen Reiches vor bevorstehenden Verhaftungen auch gewarnt zu haben. Beispielsweise erhielt ein ehemaliger Kommandeur eines Einsatzkommandos fernmündlich den Hinweis, dass er verhaftet werden solle; er müsse verschwinden. Unverzüglich setzte er sich ins Ausland ab, wurde aber an die Bundesrepublik ausgeliefert und wegen Beihilfe zum Mord verurteilt. Lachend meinte er später: ›Auf die Kameraden kann man sich verlassen.«

Es ist zu vermuten, dass derartige Fälle nicht nur »vereinzelt« vorkamen. Dafür spricht eine ganz ungewöhnliche Episode in der Geschichte der Verfolgung von NS-Verbrechen, die nicht zuletzt in der Biografie von Irmtrud Wojak über Fritz Bauer und in dem Film von Ilona Ziok – der 2010 im Rahmenprogramm der Berlinale lief und später im Jahr für die Sendung im ARD-Fernsehen vorgesehen war – beschrieben wird. Danach erhielt der damalige hessische Generalstaatsanwalt fundierte Hinweise auf den Aufenthaltsort von Adolf Eichmann, dem Organisator der »Endlösung der Judenfrage«, in Argentinien. Er leitete seine Informationen aber nicht an die deutschen Justizbehörden – auch nicht an seine eigene Staatsanwaltschaft – weiter. Offenbar fürchtete er, der gesuchte Massenmörder könnte gewarnt werden. Vielmehr wandte sich Bauer an den israelischen Geheimdienst, auf deutscher Seite informierte er nur den hessischen Ministerpräsidenten Georg August Zinn. Der Rest ist bekannt: Eichmann wurde nach Israel entführt, dort vor Gericht gestellt und hingerichtet.

Und warum wurden dem Beobachter der Szene keine Fälle bekannt, in denen Richter mit brauner Vergangenheit wegen Besorgnis der Befangenheit aus NS-Prozessen ausscheiden mussten? Den Verteidigern passte es natürlich ins Konzept, wenn Richter oder Staatsanwälte aus finsternen Zeiten belastet waren. Aber was war mit anderen Prozessbeteiligten, etwa Nebenklägern?

Ein fast schon absurdes Schauspiel boten Prozesse, die in den 1950er Jahren vor Gerichten in Ansbach und Nürnberg stattfanden. Angeklagt war dort jeweils der ehemalige SS-General Max Simon, zusammen mit Untergebenen. Denn er trug die Verantwortung dafür, dass kurz vor Kriegsende im württembergischen Dorf Brettheim drei mutige Zivilisten vor ein Standgericht gestellt und danach mit Schlingen aus Telefonkabeln an Linden vor dem Friedhof erhängt wurden. Dorfbewohner hatten mit Panzerfäusten und Handgranaten ausgerüstete Hitlerjungen entwaffnet, die den anrückenden amerikanischen Truppen Widerstand leisten wollten. Einer der Männer, die Waffen in einen Teich warfen, wurde von herbeigeeilter SS zum Tode verurteilt. Zwei angesehene Bürger, der Bürgermeister und der Ortsgruppen-

leiter, weigerten sich, dieses Todesurteil zu unterzeichnen und endeten ebenfalls am Galgen.

In den Verfahren gegen Simon, die jeweils mit Freispruch endeten, wimmelte es geradezu von Personal, das sich schon im »Dritten Reich« bewährt hatte. Franz Josef Merkl berichtet in seinem Buch über Simon, im ersten Prozess habe der Landgerichtsdirektor Andreas Schmidt den Vorsitz geführt. Dieser sei 1927 der NSDAP beigetreten, habe in der NS-Justiz Karriere gemacht. Einer der beiden Beisitzer in der Großen Strafkammer war »ab 1938 Mitglied der NSDAP sowie zahlreicher NS-Organisationen«. In der Verhandlung ging es dermaßen zu, dass sich ein Geistlicher beschwerte, »dass hier die Bedrohten und die Opfer von den einstigen Henkern im Gerichtssaal noch gedemütigt werden«.

Beim Bundesgerichtshof als der nächsten Instanz saß laut Merkl »als Senatspräsident der frühere Oberstaatsanwalt bei der Reichsanwaltschaft Dr. Marx Hörchner«. Als Beisitzer fungierten ein ehemaliger Reichsanwalt am Reichsgericht, ein ehemaliger Generalrichter der Wehrmacht – Merkl nennt ihn einen Antisemiten – und ein Richter, der ebenfalls in der NS-Justiz tätig war. Diese Richter hoben das Urteil von Ansbach zwar auf, doch sorgten sie dafür, dass »der juristische Weg zum nächsten Freispruch vorgezeichnet« war. Nun wurde in Nürnberg verhandelt, die Leitung hatte »der während des Krieges für seine Verdienste als NSDAP-Funktionär ausgezeichnete Kammervorsitzende Baer«. Das Gericht hörte Gutachter und Sachverständige aus den alten Zeiten. Darunter war laut Merkl ein »Spezialist für die juristische Entlastung von NS-Tätern«. Es folgte der Freispruch, wieder hob der Bundesgerichtshof ihn auf, erneut wurde Gericht gehalten, Simon aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Er starb 1961 und entging damit einem vierten Prozess.

Während der Verfahren kam es nur einmal vor, dass ein Beteiligten wegen Befangenheit ausscheiden musste, und das auch nur sozusagen hinter den Kulissen. Schon im ersten Prozess hörte das Gericht den Juristen Friedrich Frohwein, der Simon gleich nach dem Krieg in einem Verfahren vor einem britischen Militärgericht verteidigt hatte. Allerdings erschien Frohwein nicht als Zeuge, sondern als Sachverständiger, seine Rolle vor den britischen Richtern blieb den übrigen Prozessbeteiligten verborgen. In Nürnberg sollte er wieder auftreten, doch nun machte eine Nebenklägerin auf die Rolle des Juristen bei den Briten aufmerksam und sprach vom Verdacht der Befangenheit. Ihr Anwalt stellte indes keinen förmlichen Ablehnungsantrag, sondern bat nur um einen anderen Sachverständigen. Das Gericht gab dann lediglich bekannt, Frohwein habe »aus persönlichen Gründen« den Rückzug angetreten.

Schließlich nahte aber doch die Zeit, in der die Macht der alten Kameraden in der Justiz, schon aus biologischen Gründen, gebrochen wurde. In den 1990er Jahren und um die Jahrhundertwende machte sich der wachsende Einfluss einer neuen Generation von Richtern und Staatsanwälten bemerkbar. Und es wirkte wie ein Paukenschlag, als im März 2002 der Präsident des Bundesgerichtshofs laut und deutlich auf das Versagen der bundesdeutschen Justiz in der jüngeren Vergangenheit hinwies. In einer Feierstunde zum 100. Geburtstag des ehemaligen Reichsgerichtsrats und Widerstandskämpfers Hans von Dohnanyi, der kurz vor Kriegsende hingerichtet wurde, sagte Günter Hirsch: »Er (Dohnanyi) wurde von Verbrechern, die sich Richter nannten, ermordet. Die Täter wurden letztendlich durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes 1956 von diesem Justizmord freigesprochen mit einer Begründung, die zur Folge hatte, dass kein einziger der Richter, die während der Nazi-Herrschaft 50.000 Todesurteile gefällt hatten, zur Rechenschaft gezogen wurde.« Und weiter: »Für dieses Urteil des Bundesgerichtshofes, an dem im Übrigen ein Richter mitgewirkt hat, der im ›Dritten Reich‹ Beisitzer eines Sondergerichts und später Oberkriegsgerichtsrat war, muss man sich schämen.« Erst 1995 distanzierte sich der BGH vom Urteil der Vorgänger, doch stellte

Präsident Hirsch nun fest: »Dieses Versagen der Nachkriegsjustiz ist ein dunkles Kapitel in der deutschen Justizgeschichte und wird dies bleiben.«

Plötzlich kamen NS-Prozesse in Gang, die zumeist schon viele Jahre vorher hätten beginnen können. Und es wurden lebenslange Strafen verhängt: 1992 gegen den ehemaligen SS-Oberscharführer Josef Schwammberger, 2001 gegen den einstigen SS-Mann Anton Malloth in München, 2009 ebenfalls in München gegen den früheren Leutnant Josef Scheungraber. Im März 2010 wurde der schon erwähnte Heinrich Boere ebenfalls zur Höchststrafe verurteilt, weil er als niederländischer SS-Mann in seiner Heimat drei unschuldige Zivilisten erschossen hatte. Dieser Prozess spiegelte in besonderem Maße den Wandel wider, der sich in der Justiz vollzogen hatte. Denn auf einmal endeten die friedlichen Zeiten, die Boere, inzwischen deutscher Staatsbürger, in der Bundesrepublik genießen konnte, obwohl die schweren Vorwürfe gegen ihn aktenkundig waren. Doch in der Dortmunder Zentralstelle für NS-Verbrechen hatte eines Tages das Personal gewechselt. Die »Süddeutsche Zeitung« notierte: »Seit dem 1. Januar 2000 leitet Ulrich Maaß die Zentralstelle. Maaß ist Jahrgang 1946, der erste Mann auf diesem Posten, der nach dem Krieg geboren wurde. Er hat bei der Verfolgung von NS-Verbrechen eine etwas andere Herangehensweise als seine Vorgänger.« So holte er die Akte Boere aus dem Keller und grub dort offenbar noch weitere Fälle aus, in denen früher eine Einstellung verfügt worden war.

Der Prozess gegen John Demjanjuk, der als Handlanger der SS im Vernichtungslager Sobibor am Massenmord an Juden beteiligt gewesen sein soll, hätte ebenfalls schon viel früher stattfinden können. Als der 89-Jährige dann ab November 2009 in München vor Gericht stand, wurde auf einmal auch eine überraschend wirkende These ausgebreitet. Thomas Walther, ehemaliger Ermittler bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, vertrat die Ansicht, für das Personal in einem Lager wie Sobibor, das ausschließlich der Ermordung von Menschen diene, sei der individuelle Tatnachweis nicht nötig. Denn dort habe jeder der SS-Männer und Hilfspolizisten mit größter Wahrscheinlichkeit am Massenmord teilgenommen. Damit, so meinen Beobachter, werde in diesem Verfahren Neuland betreten. Doch auch hier muss die Frage erlaubt sein, ob dieses Feld nicht schon viel früher hätte bestellt werden können, wenn eben die Verfolgungsverhinderer nicht am Werk gewesen wären. Fritz Bauer schrieb in seinem Essay von 1965: »Die Sach- und Rechtslage war ungewöhnlich einfach: Es gab einen Befehl zur Liquidierung der Juden in dem von den Nazis beherrschten Europa; Mordwerkzeug waren Auschwitz, Treblinka usw. Wer an dieser Mordmaschine hantierte, wurde der Mitwirkung am Morde schuldig, was immer er tat, selbstverständlich vorausgesetzt, dass er das Ziel der Maschinerie kannte, was freilich für die, die in den Vernichtungslagern waren oder um sie wussten, von der Wachmannschaft angefangen bis zur Spitze, außer jedem Zweifel steht.«

Die Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrecher in der Bundesrepublik ist Stückwerk geblieben. Von einem Torso spricht Professor Perels. Es ist weniger als eine Erfolgsgeschichte. Unter diesem Blickwinkel müsste eigentlich auch die Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland neu geschrieben werden.

#### QUELLEN- UND LITERATURHINWEISE:

- Fritz Bauer: Im Namen des Volkes, in: Die Humanität der Rechtsordnung, Frankfurt 1998
- Norbert Frei: Vergangenheitspolitik, München 1997
- Kerstin Freudiger: Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, Tübingen 2002

Franz Josef Merkl: General Simon – Lebensgeschichten eines SS-Führers, Augsburg 2010

Joachim Perels: Die Umdeutung der NS-Diktatur in einen Rechtsstaat, in: Leviathan (sozialwiss. Zeitschrift), Heft 2, 2007

Joachim Perels: Die Aushöhlung des Rechtsstaats durch die Umwandlung von NS-Tätern in Gehilfen, in: Passion Arbeitsrecht (Festschrift), Baden-Baden 2009

Ulrich Renz: Lauter pflichtbewusste Leute, Mannheim 2008

Alfred Streim: Der Umgang mit der Vergangenheit, in: Formen des Widerstandes im Südwesten 1933–1945, Ulm 1994

Irmlud Wojak: Fritz Bauer – Eine Biographie, München 2009

Ilona Ziok: Fritz Bauer – Tod auf Raten, eine CV Films Produktion in Koproduktion mit dem SR

**NS-Haftstättenverzeichnis** abrufbar: In ihrer Zusammenstellung führt die Stiftung »Erinnerung, Verantwortung, Zukunft« (EVZ) rund 3.800 Haftorte für NS-Zwangsarbeiter auf. Deren gemeinsames Kennzeichen sind die KZ-ähnlichen Lebens- und Arbeitsumstände: unmenschliche Haftbedingungen, unzureichende Ernährung, fehlende medizinische Versorgung. Unter [www.bundesarchiv.de/zwangsarbeit/haftstaetten](http://www.bundesarchiv.de/zwangsarbeit/haftstaetten) finden Interessierte nicht nur Informationen, wie lange diese Haftstätten benutzt wurden und wo sie lagen, sondern auch Quellen- und Literaturangaben. Günter Saathoff, Vorstand der Stiftung EVZ, konstatierte denn auch, das Haftstättenverzeichnis bündele wertvolles Wissen. »Es illustriert jenseits des bisher Bekannten das ganze Ausmaß des Lagersystems für ehemalige Zwangsarbeiter.« Mit der Veröffentlichung der Datensammlung ist auch die Verantwortung dafür in neue Hände übergegangen. Künftig wird das Bundesarchiv die Arbeit fortführen und neue Erkenntnisse einbinden. Projektleiter Hans-Dieter Kreikamp betonte den Wert des Materials für die historische Forschung: »Vor allem Wissenschaftler haben hier nun hervorragende Recherchemöglichkeiten, wenn es um Haftstätten im heutigen Polen, in der Ukraine, in Weißrussland und anderen Ländern geht.« Die Aufstellung werde als Ergänzung zum Informationsportal »Zwangsarbeit im NS-Staat« ([www.zwangsarbeit.eu](http://www.zwangsarbeit.eu)) fortgeführt. Insgesamt hat die Stiftung EVZ die Entwicklung des Portals und die Integration des Haftstättenverzeichnisses mit rund 354.000 Euro gefördert.

ANJA SCHADER